

Die Kriegslistungspflicht der 50- bis 55jährigen.

Ununterbrochene Verwendung höchstens sechs Wochen und nur außerhalb des Kriegsgebietes.

Heute gelangen in beiden Staaten der Monarchie gesetzliche Bestimmungen zur Verlautbarung, durch welche die bisher mit dem 50. Lebensjahre begrenzte persönliche Kriegslistungspflicht bis zum 55. Lebensjahr erstreckt wird.

Diese Erweiterung ist dadurch notwendig geworden, daß infolge der fortschreitenden Einberufung der neu geschaffenen Landsturm-Kategorien immer zahlreichere zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verpflichtete Personen zum Waffendienste herangezogen werden, für deren Ersatz unbedingt Vorsorge getroffen werden muß. Es handelt sich um eine unabweißliche Maßnahme, die den Zweck verfolgt, den Anforderungen der Kriegführung auch weiterhin in einem den Erfolg verbürgenden Maße gerecht zu werden, und diese Notwendigkeit ist es, welche die erneute Inanspruchnahme der bewährten Opferwilligkeit und des erprobten vaterländischen Sinnes der Bevölkerung begründet.

Uebrigens ist in den neuen Bestimmungen Vorsorge dafür getroffen, daß den Interessen der herangezogenen Personen in einem möglichst weitgehenden Maße Rechnung getragen werde, und daß die bezüglich militärischen Anforderungen eine durchaus gleichmäßige Aufteilung erfahren.

In erster Richtung ist hervorzuheben, daß die im Alter von über 50 Jahren Herangezogenen nur innerhalb der österreichischen Länder hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen nur durch höchstens 6 Wochen in Anspruch genommen werden dürfen, und daß die neuerliche Heranziehung derselben Personen erst nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen kann.

Die gleichmäßige Aufteilung der Anforderungen aber wird dadurch gewährleistet, daß die Heranziehung durch gesetzliche Bestimmung ausschließlich dem Ministerium für Landesverteidigung vorbehalten ist.

Die örtliche Beschränkung der Verwendung der Herangezogenen auf das hinter dem Bereiche der Armee im Felde gelegene Gebiet läßt die Verwendung der Verpflichteten nur in jenen Teilen des österreichischen Staatsgebietes zu, bezüglich deren die Befugnisse der politischen Verwaltung nicht an einen militärischen Kommandanten übertragen sind, das heißt nur in jenen Teilen, die außerhalb der engeren oder weiteren Kriegsgebiete liegen.

Die Feststellung, daß bei den zu persönlichen Kriegslustigungen Herangezogenen die Verpflichtung nicht mit der Erreichung der festgesetzten Altersgrenze, sondern erst mit dem Zeitpunkt ihr Ende finde, in dem nach dem bestehenden Kriegslustigungsgesetze die Verpflichtung zu Kriegslustigungen auf Grund allgemeiner Verlautbarung erlischt, entspricht einem hinsichtlich der Erfüllung der Dienst- und Landsturmpflicht schon längst anerkannten Prinzip, das in der Er-

fahrung begründet ist, daß sich die sofortige Entlassung der Verpflichteten mit Erreichung der Altersgrenze als aus technischen Gründen undurchführbar erwiesen hat.

Die für Oesterreich erlassene kaiserliche Verordnung hat ebenso wie das sachlich gleiche Bestimmungen enthaltende, gleichzeitig kundgemachte ungarische Gesetz nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Wirksamkeit.